

**1309. Baulinien.** A. Mit Eingabe vom 3. Juni 1903 übermittelt der Gemeinderat Schlieren die von der Gemeindeversammlung am 15. Juli 1900 genehmigten Bau- und Niveaulinienpläne der Industriestraße von der Gemeindegrenze Altstetten bis zur Engstringerstraße zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 62 und 63 vom 3. und 7. August 1900 und sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 14. April 1902 gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Baulinienabstand beträgt auf der 335 m langen Strecke von der Gemeindegrenze Altstetten bis zur Straße I. Klasse Nr. 2 Schlieren-Engstringen 36 m. Den nämlichen Baulinienabstand hat diese Straße auf dem Gebiet der Stadt Zürich und der Gemeinde Altstetten.

Das Querprofil derselben ist noch nicht festgesetzt.

Die Niveaulinie fällt von der Gemeindegrenze Altstetten gegen die Engstringerstraße mit 1,6 und 1,8 ‰, liegt also nahezu horizontal.

2. Mit Rücksicht darauf, daß die Fahrbahn der Straße von Zürich bis zur Engstringerstraße bereits angelegt ist und die Vorlage auf der Gemeindegrenze Schlieren-Altstetten mit derjenigen des Gemeinderates Altstetten vom 23. September 1898 (siehe Regierungsbeschluß Nr. 2398 vom 24. November 1898) übereinstimmt, sind die Pläne dem Gemeinderat Altstetten nicht zur Vernehmlassung im Sinne von § 8 des Baugesetzes zugestellt worden. Es ist dies um so weniger notwendig, als seinerzeit bei der Festsetzung der Bau- und Niveaulinien die Stadt Zürich und die Gemeinden Altstetten und Schlieren gemeinschaftlich vorgegangen sind.

3. In formeller Beziehung ist weiter zu bemerken:

Die vorliegenden Bau- und Niveaulinien sind von der Gemeinde am 15. Juli 1900 gleichzeitig mit der Erweiterung des Baurayons genehmigt und am 3. August 1900 ausgeschrieben worden, während der Gemeinderat den Beschluß betreffend Erweiterung des Baurayons erst mit Eingabe vom 14./21. April 1903 zur Genehmigung vorlegte, die Genehmigung durch den Regierungsrat am 14. Mai und die Publikation im Textteil des Amtsblattes am 15. Mai 1903 erfolgte.

Es könnte sich deshalb fragen, ob für die Grundbesitzer eine Verpflichtung, die Ausschreibung zu respektieren, vorhanden gewesen sei.

Da nach § 31 des Straßengesetzes die Gemeinden berechtigt sind (auch ohne Einführung des Baugesetzes), mit Genehmigung des Regierungsrates für einzelne Straßenstrecken größere Abstände vorzuschreiben oder im Sinne des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen Baulinien festzusetzen, so ist dies hier wohl der Fall und es genügt schon dieser Grund, dem erwähnten formellen Mangel keine Bedeutung beizumessen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Schlieren vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne der Industriestraße von der Gemeindegrenze Altstetten bis zur Engstringerstraße (I. Klasse Nr. 2) werden genehmigt.



II. Der Gemeinderat Schlieren wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren, unter Rückschluß je eines Planexemplares, an den Gemeinderat Altstetten und an die Baudirektion.